

Nachrichten Blatt

Alzey-Land



mit den amtlichen Bekanntmachungen für die Verbands-
Bechenheim, Bechtolsheim, Bernersheim v. d. H., Biebel-
heim, Esselborn, Flornborn, Flonheim, Framersheim,
Kettenheim, Lonsheim, Mauchenheim, Nack, Nieder-

gemeinde Alzey-Land und die Ortsgemeinden Albig-
heim, Bornheim, Dintesheim, Eppelsheim, Erbes-Büdes-
Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odernheim,
Wiesen, Ober-Flörsheim, Offenheim, Wahlheim



Rheinhesse

Nr. 18

Freitag, den 6. Mai 2016

32. Jahrgang

Bechenheim



Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bechenheim für das Jahr 2016 vom 29.04.2016

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Ge-
meindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom
31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gülti-
gen Fassung, am 07.04.2016 folgende Haushaltssat-
zung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreis-
verwaltung Alzey-Worms als Kommunalaufsichtsbe-
hörde vom 21.04.2016 hiermit bekannt gemacht
wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der	
Erträge auf	383.300,-- Euro
der Gesamtbetrag der	
Aufwendungen auf	468.800,-- Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-85.500,-- Euro
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Ein-	
zahlungen auf	341.100,-- Euro
die ordentlichen Aus-	
zahlungen auf	412.650,-- Euro
der Saldo der ordentlichen	
Ein- und Auszahlungen auf	-71.550,-- Euro
die außerordentlichen Ein-	
zahlungen auf	-,-- Euro
die außerordentlichen Aus-	
zahlungen auf	-,-- Euro
der Saldo der außerordentlichen	
Ein- und Auszahlungen auf	-,-- Euro
die Einzahlungen aus Investi-	
tionstätigkeit auf	2.000,-- Euro
die Auszahlungen aus Investi-	
tionstätigkeit auf	600,-- Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.400,-- Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	78.400,-- Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.250,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	70.150,-- Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	-,-- Euro
verzinsten Kredite auf	-,-- Euro
zusammen auf	-,-- Euro

(Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.)

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

-,-- Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

-,-- Euro.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v.H.
- Grundsteuer B auf	365 v.H.
- Gewerbesteuer auf	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund auf	41,-- Euro
- für den zweiten Hund auf	62,-- Euro
- für jeden weiteren Hund auf	77,-- Euro

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen⁵ nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt:

- Weinbergshut: -,-- Euro/ha (100%ige Umlage)
- Wirtschaftswegebeiträge: 5,-- Euro/ha

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 5.000,- Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Bechenheim, den 29.04.2016
gez. Gerhard Stadlinger
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung beinhaltet keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen nach § 95 IV GemO.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **06.05. bis 17.05.2016** während der Öffnungszeiten im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38 (Zimmer 107), 55232 Alzey öffentlich aus

Auf die nachfolgenden Bestimmungen des § 24 VI GemO wird hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2. Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Alzey, den 29.04.2016
gez. Steffen Unger
Bürgermeister